

Stadt Markkleeberg
N I E D E R S C H R I F T

über die **4. öffentlichen Sitzung des Stadtrates** am **13.11.2024**

im Großen Lindensaal, Rathaus, Rathausplatz 1

anwesend:

Vorsitzender

Herr Karsten Schütze

Oberbürgermeister

Stellv. Vorsitzender

Herr Olaf Schlegel

Bürgermeister

Mitglieder

Frau Constanze Ambrosch
Herr Sebastian Bothe
Herr Robert Burdy
Herr Oliver Fritzsche
Herr Christian Haendel
Herr Mathias Hantsch
Herr Andreas Hesse
Herr Rainer Leipnitz
Herr Danny Lietz
Herr Detlef Mallast
Herr Thomas Marx
Herr Rolf Müller
Frau Thi Linh Chi Nguyen
Herr Dr. Eric Peukert
Frau Ute-Barbara Schuldt
Frau Anne-Katrin Seyfarth
Herr Robby Stamm
Herr Dr. Olaf Winne
Herr Frank Zieger

Verwaltung

Frau Solveig Beutling
Herr Christian Funke
Herr René Gappel-Staritz
Frau Silke Kepper
Herr Felix Kullmann
Herr Stefan Pietsch
Herr Marcus Reitler-Placht
Frau Andrea Stübiger
Herr Robert Wagner
Frau Ulrike Witt

Leiterin Amt für Finanzen
Leiter Amt für Soziales und Bildung
Leiter Hauptamt
Amt für Soziales und Bildung
Tiefbauamt
Leiter Amt für Recht und Ordnung
Leiter Amt für Kultur und Tourismus
Leiterin Hauptamt
Leiter Stadtplanungsamt
Referentin des Oberbürgermeisters

Protokollführerin

Frau Jana Remer
Frau Susann Zöttsche

abwesend:

Mitglieder

Herr Thomas Diekmann
Frau Jeanne Stachura
Frau Doris Werner

entschuldigt|Beruf
entschuldigt|krank
entschuldigt|krank

Verwaltung

Herr Alexander Schneider

Leiter Tiefbauamt

entschuldigt

Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schütze eröffnet die 4. Sitzung des Stadtrates und begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie Gäste. Er stellt fest, dass von den 23 Mitgliedern (22 Stadträte und OBM) zu Beginn der Sitzung 18 anwesend sind. Damit ist der Stadtrat mit 18 stimmberechtigten Mitgliedern (17 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

Für die Unterzeichnung der Niederschrift werden die Fraktionen CDU/FDP und DIE LINKE bestimmt.

Herr Schütze verliest § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:
„Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.“
Es gibt keine Einwände.

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden getauscht.

2. Protokollkontrolle

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 18.09.2024 befindet sich in der Unterschriftsrunde.

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024 befindet sich in der Erstellung.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung und Eilentscheidungen nach § 52 Abs. 4 SächsGemO

Beschlüsse in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024:

Keine

Eilentscheidungen des OBM:

Keine

4. Allgemeine Informationen

Frau Stadträtin Seyfarth ist anwesend. Damit ist der Stadtrat mit 19 stimmberechtigten Mitgliedern (18 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

- Beginn Technischer Ausschuss am 26.11.2024 bereits um 17 Uhr – aufgrund Eröffnung Christmas Garden um 19 Uhr → Erinnerung Rückmeldung an Sitzungsdienst, ob Teilnahme Eröffnung (Mail vom 12.11.2024)
- Schülerverkehr Buslinie 106 – Schüler vom Gymnasium wurden vergessen → Fehler wurde korrigiert, neuer Fahrplan ist online
- Baustellen Rathausstraße und Koburger Straße
 - Rathausstraße: Maßnahme der Leipziger Wasserwerke (KWL), Fertigstellung sollte Ende November sein → Verzögerungen → daher Zwei-Schichten-Betrieb eingeräumt, damit die Baustelle von 6:30 Uhr bis 21:00 Uhr besetzt ist
 - Sperrung Koburger Brücke ab 02.12.2024, hier eine Fahrspur der Rathausstraße offen
- Einladung Informationsveranstaltung zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Markkleeberg am 02.12.2024 um 17:00 Uhr im Kleinen Lindensaal
- Weihnachtspäckchenaktion für die Partnerstadt Zarnesti 21.11. – 10.12.2024

5. Bürgerfragestunde nach § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Herr Thomas Reiniger habe mit Bedauern die Schließung der Tourismusinformation aus der Zeitung entnommen. Tourismus sei ein wichtiger Faktor für eine Stadt. In anderen Städten werde die Tourismusinformation durch die Kommune betreut, dies sollte auch in Markkleeberg überdacht werden. Herr Schütze verweist auf den Tagesordnungspunkt 10 der heutigen Sitzung. Inhalt sei die Betreibung der Touristinformation durch die Stadt Markkleeberg.

Herr Jens Kalinski dankt für die kurzfristige Unterstützung zur Buslinie 106. Mit Einstellung bzw. Verlegung dieser Buslinie verliere der Ortsteil Wachau/Auenhain an Attraktivität. Herr Schütze äußert, dass die Stadt ebenfalls nicht erfreut über die Änderung sei und dem nicht zugestimmt habe. Er stünde mit der Regionalbus GmbH und dem Landkreis Leipzig in Gesprächen, dass die Buslinie 106 spätestens mit der Eröffnung der Jugendherberge 2026 die ursprüngliche Linienführung wieder fahren werde. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Einstellung der Buslinie 108 durch die Leipziger Verkehrsbetriebe.

6. Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das Quartal I, II und III 2024 Vorlage: 203/2024

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden für das Quartal I, II und III 2024 gemäß Anlage durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

7. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024
Vorlage: 179/2024

Abstimmungsergebnisse aus den vorberatenden Fachausschüssen:

Ausschuss für Soziales, Kultur u. Sport	05.11.2024	einstimmig
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2024	einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Marx finde es sehr großzügig, dass für die Hortkinder eine längere und Ganztagsbetreuung in der Ferienzeit ohne Mehrkosten eingeräumt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012, zuletzt geändert am 29. November 2023 außer Kraft.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 29. Mai 2024 jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 13. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Markkleeberg und der Kindertagespflege. Sie gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 6 SächsKitaG anmelden bzw. angemeldet haben. Die Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 2
Aufnahmealter

(1) Das Aufnahmealter im Krippenbereich einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach der Festlegung der gemäß § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis.

(2) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu ihrer Einschulung Kindergartenkinder.

(3) Kindertageseinrichtungen, in denen Krippen - und Kindergartenkinder gemeinschaftlich betreut werden, können altersgemischte Gruppen bilden.

(4) Kinder der 1. bis zur Vollendung der 4. Klasse (Ende der Sommerferien) können einen Hort besuchen. Ihre Betreuung erfolgt überwiegend gruppenoffen und altersübergreifend.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Bedarfsmeldung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz erfolgt online über das KIVAN-Elternportal (www.markkleeberg.de). Für Hortkinder erhalten die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Schulanmeldung oder bei der Hortleitung ein Formular zur Bedarfsmeldung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Auftrag und in Absprache mit dem Träger bzw. die Kindertagespflegeperson.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Ferner haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) Bei einem Wechsel zwischen den Einrichtungen genügt die formlose Bestätigung der ursprünglichen Kindertageseinrichtung, dass zum Zeitpunkt der dortigen Aufnahme des Kindes eine entsprechende Bescheinigung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG vorgelegen hat. Es sollte eine Kopie der Bescheinigung übergeben werden.

(5) Spätestens mit Aufnahme des Kindes erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid über die Benutzungsgebühren sowie die Regelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und aktuelle Elterninformationen.

§ 4 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen (z.B. besonderen familiären Situationen, Nutzung spezieller Angebote) tageweise, aber nicht länger als 5 Tage pro Monat einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Die Leiterin entscheidet in Abstimmung mit dem Träger und in Abhängigkeit der personellen und organisatorischen Situation über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Diese wird durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren und die Modalitäten der Zahlungen sind in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 6 Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Sie bleiben an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.

(2) Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt öffnen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Horte öffnen während der Schulzeit 6.15 Uhr bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde sowie nach dem Ende der 4. Schulstunde bis 17.00 Uhr. Während der Ferien und an schulfreien Tagen öffnen Horte nach Bedarf, jedoch maximal von 6.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

(4) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden täglich
- mehr als 4,5 Stunden bis zu 6,0 Stunden täglich
- mehr als 6,0 Stunden bis zu 9,0 Stunden täglich
- mehr als 9,0 Stunden bis zu 10,0 Stunden täglich,
- mehr als 10,0 Stunden bis zu 11,0 Stunden täglich.

Eine Überschreitung der Öffnungszeit ist nicht zulässig.

(5) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 3,0 Stunden täglich (ohne Frühhort)
- bis zu 5,0 Stunden täglich
- bis zu 6,0 Stunden täglich
- bis zu 7,0 Stunden täglich

Eine Überschreitung der Öffnungszeit ist nicht zulässig.

(6) In den Ferien können Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 5, 6 und 7 Stunden täglich eine kostenfreie Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen. Vier Wochen vor den Ferien ist die Einrichtungsleitung über die voraussichtliche Betreuungszeit zu informieren.

Alle Hortkinder können an unterrichtsfreien Tagen (variable Ferientage, pädagogische Tage u. ä.) und in den Ferien, die eine Länge von 5 Öffnungstagen nicht überschreiten eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen. Die Einrichtungsleitung ist vier Wochen vorher über den Betreuungsbedarf zu informieren.

Sollen Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 3 Stunden täglich den Hort in den Ferien länger als die vereinbarte Betreuungszeit besuchen, muss für den Monat in dem die Ferien liegen eine sechsstündige Betreuungszeit vereinbart werden.

(7) Die festgelegte Betreuungszeit hat mindestens einen Monat Gültigkeit. Sie kann bis zum Ende eines Monats für den folgenden Monat geändert werden. Die Änderung muss schriftlich erfolgen.

(8) Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen geschlossen bleiben:

- 1) 2 Wochen in den Sommerferien und ggf. an schulfreien Tagen
- 2) an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannten Brückentagen)
- 3) zwischen Weihnachten und Neujahr
- 4) wegen Um- und Ausbauarbeiten
- 5) im Katastrophenfall oder auf Weisung übergeordneter Behörden.

Die Ankündigung einer Schließung erfolgt über die Homepage der Einrichtung und durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.

(9) Die Ankündigung der Schließzeit gemäß Abs. 8 Ziffer 1 erfolgt für die Horte vor den Sommerferien mit Bekanntgabe einer Ersatzeinrichtung.

In den anderen Kindertageseinrichtungen kann eine Schließzeit in den Sommerferien unter Beteiligung des Elternbeirates festgelegt werden. Eine bedarfsgerechte Betreuung muss von der Einrichtung selbst abgesichert werden.

(10) Die Ankündigungsfrist bei Schließungen gemäß Abs. 8 Ziffer 2 bis 4 beträgt mindestens 4 Wochen. Die betroffenen Kinder werden im Bedarfsfall in geöffnet gebliebenen Kindertageseinrichtungen betreut.

(11) Bei Schließung aus den unter Abs. 8 Ziffer 5 genannten Gründen entfällt eine Ankündigungsfrist. Schadenersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§ 7

Krankheit, Abwesenheit, Anzeige

(1) Die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit, Urlaub, Kur und aus ähnlichen Gründen ist noch am gleichen Tag von den Eltern in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle anzuzeigen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(2) Bei sichtbarer Erkrankung des Kindes (starke Erkältung, Fieber, Durchfall, Erbrechen, Bindehautentzündung, starker Husten, Atemnot, sichtbares Unwohlsein, allgemeine Schwäche, Hand-Mund-Fuß-Krankheit usw.) kann die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle verlangen, dass das Kind einem Arzt vorzustellen ist. Kinder, die an einer Infektionskrankheit erkrankt sind oder eine Infektionskrankheit in der unmittelbaren Umgebung des Kindes (Familie, Wohngemeinschaft) aufgetreten ist oder ein Kopflausbefall vorliegt, dürfen die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle nicht besuchen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Pflicht, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung umgehend das zuständige Jugendamt und den Träger in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beendigung der Betreuung

(1) Die Betreuung von Kindergartenkindern endet mit Eintritt des Kindes in die Schule. Für Hortkinder endet sie mit Ende des 4. Schuljahres, welches die Sommerferien einschließt.

(2) Der Widerruf des Bescheides über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle kann erfolgen, wenn

- die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Termine trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wird,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass diese in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- gegen sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung oder den Regelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung verstoßen wird,
- die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde oder
- der bereitgestellte Platz länger als 4 Wochen ohne nachweisbaren Grund nicht in Anspruch genommen worden ist.

(3) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende vom Besuch einer Kindertageseinrichtung abmelden. Die Abmeldung muss gegenüber der Einrichtung schriftlich erfolgen.

§ 9 Verpflegung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird für Kinder, die über Mittag anwesend sind, Mittagessen angeboten. Es können zusätzlich Frühstück und Vesper angeboten werden. Zur Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen schließen die Personensorgeberechtigten mit dem in der Einrichtung tätigen Essenanbieter privatrechtliche Verträge ab. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(2) In den Einrichtungen, die Frühstück und Vesper nicht anbieten, müssen die Kinder täglich vollwertiges Frühstück und Vesper in einem dafür geeigneten Behältnis mitbringen.

§ 10 Aufsichtspflicht

(1) Für Krippen- und Kindergartenkinder gelten folgende Grundsätze:

- 1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen. Die Vereinbarung über den täglichen Betreuungszeitraum (die Bringe- und Abholzeit) ist mit der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu treffen. Dabei sollen pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- 2) Ausnahmen von 1) Satz 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.
Dies gilt:
 - für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
 - wenn das Kind die Einrichtung ohne Begleitung verlassen darf.
- 3) Die Aufsichtspflicht des sozialpädagogischen Personals bzw. der Kindertagespflegeperson beginnt bzw. endet mit der Übergabe des Kindes durch bzw. an die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Dürfen Kinder die Einrichtung selbstständig verlassen, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung beim sozialpädagogischen Personal.
- 4) Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle obliegt allein den Personensorgeberechtigten.

(2) Für Hortkinder gelten folgende Grundsätze:

- 1) Die Aufsichtspflicht des sozialpädagogischen Personals beginnt bzw. endet mit der Meldung bzw. Abmeldung des Kindes beim sozialpädagogischen Personal. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Aufsichtspflicht vom Hort zur Schule und umgekehrt obliegt dem Hort.
- 3) Die Zeit, zu der das Kind den Hort allein verlässt, ist dem Hort durch die Personensorgeberechtigten in der vom Träger festgelegten Form anzuzeigen.
- 4) Die zur Abholung bevollmächtigten Personen sind dem Hort durch die Personensorgeberechtigten in der vom Träger festgelegten Form zu benennen.

(3) Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

§ 11

Mitwirkung in der Elternversammlung und im Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Eltern an ihn herangetragen werden, der Leitung der Einrichtung oder der Stadt Markkleeberg zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Markkleeberg, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Änderung der Öffnungszeiten,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen,
- Änderungen bei der Essenversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Schließung oder Verlagerung der Einrichtung.

§ 12

Sonstige Vorschriften

Es gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg in der gültigen Fassung. Der Versicherungsschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen ist geregelt im § 2 SGB VII. Des Weiteren gelten die Vorschriften des SGB VIII und des Infektionsschutzgesetzes-IfSG.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012 außer Kraft.

Markkleeberg, den 14. November 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**8. Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024
Vorlage: 174/2024**

Herr Stadtrat Mallast ist anwesend. Damit ist der Stadtrat mit 20 stimmberechtigten Mitgliedern (19 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

Abstimmungsergebnisse aus den vorberatenden Fachausschüssen:

Ausschuss für Soziales, Kultur u. Sport	05.11.2024	einstimmig
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2024	einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Im vergangenen Jahr wurde bereits festgestellt, dass eine Grenze erreicht ist, was die finanzielle Belastung der Eltern insbesondere im Krippenbereich anbelangt. Die Gebührenstruktur werde im kommenden geprüft, um eine Entlastung der Eltern herbeizuführen. Aus den Vorberatungen wurde Variante 2 präferiert:

- Senkung des prozentualen Elternbeitrages im Krippenbereich von 21,5 % auf 17,5 %
- Beibehaltung des prozentualen Elternbeitrages im Kindergartenbereich
- Erhöhung des prozentualen Elternbeitrages im Hort von 28,5 % auf 30 %

Die Eltern werden damit entlastet, dafür steige der Kommunale Anteil um 109.845,00 EUR. Die zwei anderen Varianten wären für die Eltern und die Kommune nicht zumutbar.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Müller äußert, dass der dritte Geldgeber – Freistaat Sachsen – an der Festbetragsfinanzierung festhalte, obwohl die Dynamisierung der Beträge im Koalitionsvertrag beschlossen wurde. Somit laste die Finanzierung hauptsächlich bei der Kommune und den Eltern. Herr Schütze bestätigt, dass sich der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) stark mache, dass die Landeszuschüsse angepasst werden.

Herr Stadtrat Dr. Peukert schließe sich Herrn Müller an. Von den Beiträgen der Stadt Leipzig sei Markkleeberg noch weit entfernt. Er begrüße es, weiterhin an der Entlastung zu arbeiten. Herr Schütze äußert, dass die Finanzierungen von Kindertagesstätten kreisangehöriger Kommunen nicht mit denen kreisfreier vergleichen könne. Dies läge bereits in der Größe der Einrichtungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024 mit der Variante 2.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012, zuletzt geändert am 29. November 2023 außer Kraft.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 29. Mai 2024 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 13. November 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Markkleeberg oder Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG im Stadtgebiet Markkleeberg betreut werden, gelten die §§ 4, 5 und 7 dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Sie endet mit der Abmeldung in Form einer schriftlichen Kündigung oder dem Widerruf des Bescheides. Sie endet automatisch mit Eintritt des Kindes in die Schule bzw. mit Ende des 4. Schuljahres, welches die Sommerferien einschließt.

(2) Gebührenpflicht besteht auch, wenn das Kind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend z.B. wegen Urlaub, Kur oder Krankheit nicht besucht. Gleiches gilt für die Sommerferienschlusszeit und andere betriebsbedingte vorübergehende Schließungen (z.B. wegen Bauarbeiten oder Katastrophenfällen), welche die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4 Erhebung der Gebühren

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Gebühren sind die durchschnittlichen, erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(3) Nach der Ermittlung und Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen werden dem Stadtrat die neu berechneten Elternbeiträge zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie treten danach am 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

(4) Die ungekürzten Benutzungsgebühren betragen:

- für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 17,5 Prozent der Personal- und Sachkosten,
- für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 28,5 Prozent der Personal- und Sachkosten,
- für Kinder der 1. bis 4. Klasse 30,0 Prozent der Personal- und Sachkosten.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung eine Steigerung der Gebühren um weniger als 10,00 EUR pro Jahr im Vergleich zum Vorjahr, wird auf eine Erhöhung der Benutzungsgebühren verzichtet. Absenkungen werden dagegen in jedem Fall vorgenommen.

(6) Weitere Gebühren werden erhoben für die Betreuung von Gastkindern (siehe § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024).

(7) Eine Betreuung über die Öffnungszeit einer Einrichtung hinaus ist nicht zulässig. Wird die Öffnungszeit dennoch überschritten, werden pro angefangene Stunde 25,00 EUR erhoben. Die Kindertagespflegestellen können dafür einen eigenen Betrag erheben.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Für die Festlegung der Gebühren ist neben der täglichen Betreuungszeit auch die Anzahl der Kinder einer Familie maßgebend, die in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen angemeldet sind. Für weitere Gebühren nach § 4 Abs. 6 gilt diese Regelung nicht.

(3) Für die Bemessung der monatlichen Benutzungsgebühr ist das Alter des Kindes am 1. des Kalendermonats maßgebend.

(4) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten oder einer Kindertagespflegestelle in der Stadt Markkleeberg in einen Hort in der Stadt Markkleeberg und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat die Gebühr für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(5) Kosten für zusätzliche Angebote (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Kursgebühren u. ä.) in oder außerhalb der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestellen sind bei Inanspruchnahme von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu übernehmen.

§ 6 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) wird im Bescheid festgelegt. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, in Ausnahmefällen durch Überweisung

§ 7 Ermäßigungen/Veränderungen

(1) Gemäß den Vorschriften des § 15 Absatz 1 SächsKitaG sind Ermäßigungen vorzusehen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen.

Alleinerziehung liegt dann vor, wenn alleinstehende Mütter oder Väter mit keinem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben und diese selbständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen wegen Kur oder vorhersehbar langer Krankheit wird dem Gebührenschuldner auf Antrag im Einzelfall eine Ermäßigung um 50% der festgelegten Benutzungsgebühr gewährt. Ärztliche Bescheinigung, Attest oder Kurbestätigung sind dem formlosen schriftlichen Antrag beizufügen.

(3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, halbiert sich die Monatsgebühr.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Wird die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Termine trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, kann der Widerruf des Bescheides über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erfolgen.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung oder Kindertagespflegeperson alle für die Erhebung der Benutzungsgebühren maßgebenden Veränderungen unverzüglich und schriftlich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012 und die Änderungssatzung vom 23. November 2023 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012 außer Kraft.

Markkleeberg, den 14. November 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsigel

9. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - Vorlage: 175/2024

Abstimmungsergebnisse aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss 05.11.2024 einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Ziel der Stadt sei es nicht, Mehreinnahmen zu generieren. Das Sächsische Finanzministerium habe den Kommunen öffentlich einsehbarer Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt. Für die Stadt Markkleeberg lag dieser zwischen 270 und 305 v. H. Die Stadt Markkleeberg habe im Vergleich zu den anderen Kommunen im Landkreis den niedrigen Hebesatz der Grundsteuer B, jedoch auch die höchsten Bodenrichtwerte.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Dr. Winne betont, dass die Stadt immer an der Aufkommensneutralität festgehalten habe. Bei der Festlegung habe sich die Stadt am oberen Ergebnis orientiert, unter der Prämisse, dass Fehlberechnungen an anderer Stelle bereinigt werden und die Aufkommensneutralität nach ein bis zwei Jahren erneut geprüft und der Hebesatz gegebenenfalls korrigiert werde. Dies sollte auch zwingend durchgeführt werden.

Beschluss:

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Markkleeberg die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 285 v.H. der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 420 v.H. der Steuermessbeträge.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg in seiner Sitzung am 13. November 2024 mit Beschluss Nr. 27 - 04/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Markkleeberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 285 v.H. der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 420 v.H. der Steuermessbeträge

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Markkleeberg, den 14. November 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

10. Beschluss über die Betreuung der "Tourist-Information Leipziger Neuseenland und Stadt Markkleeberg" durch die Stadt Markkleeberg Vorlage: 163/2024

Abstimmungsergebnisse aus den vorberatenden Fachausschüssen:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	ohne Abst.
Ausschuss war nicht beschlussfähig		
Ausschuss für Soziales, Kultur u. Sport	05.11.2024	einstimmig
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2024	einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Er betont, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss zur Betreuung der Tourist-Information handele. Die Anhänge stellen lediglich einen Entwurf dar, welche im Rahmen der Haushaltsdiskussion beraten werden müssen. Ab Januar werde mit eingeschränkten Öffnungszeiten eine Notbetreuung gewährleistet. Nach Genehmigung des Haushaltes 2025/26 sei eine Ausschreibung und Besetzung der notwendigen Personalstellen möglich.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Fritzsche spricht sich im Namen der CDU/FDP-Fraktion grundsätzlich für die Weiterführung der Tourist-Information aus. Die Zeit der Notbetreuung sollte genutzt werden, um die weiterführende Konzeption und langfristige Finanzierung konkret zu betrachten.

Herr Stadtrat Müller bestätigt die Wichtigkeit der Fortführung. Die Stadt habe gekämpft, um die Kriterien für eine zertifizierte Tourist-Information zu erfüllen. Eine Schließung wäre dahingehend fatal.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Betrieb der „Tourist-Information Leipziger Neuseenland und Stadt Markkleeberg“ in der Rathausstraße 22, 04416 Markkleeberg durch die Stadt Markkleeberg ab 01.01.2025.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**11. Beschluss über die Neufassung der Zweckvereinbarung Arbeitskreis
"Grüner Ring Leipzig"
Vorlage: 182/2024**

Abstimmungsergebnisse aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss 05.11.2024 einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Marx bezieht sich auf die Erhöhung der Einwohnerumlage von 45 Cent auf 60 Cent je Einwohner, dies ergäbe in Markkleeberg etwa 3.750 EUR. Befinde sich diese Änderung im künftigen Haushaltsplan? Dies wird von Herrn Schütze bestätigt. Außerdem vergewissert er sich, dass der Grüne Ring die Festlegungen treffe und die Stadt Leipzig nur als administrativer Vertreter handle.

Herr Stadtrat Dr. Winne fragt nach einer Übersicht, in welchen Verbänden, Arbeitsgruppen etc. die Stadt Markkleeberg Mitglied ist, wofür diese zuständig sind und welche Kosten dies verursache. Herr Schütze äußert, dass unterschieden müsse zwischen Mitgliedschaften und Beteiligungen. Da die Beteiligungen im Beteiligungsbericht enthalten sind, beziehe sich die Frage eher auf die Mitgliedschaften. Es wird eine schriftliche Antwort zugesagt.

Frau Stadträtin Schuldt bezieht sich auf die Korrektur der Einwohnerzahlen der Stadt Leipzig. Gegenüber den IST-Stand von 248.000 Einwohnern zahle die Stadt Leipzig nur für 200.000 Einwohner und spare damit knapp 28.800 EUR. Welche Vorteile habe die Stadt Markkleeberg davon, wenn wir dem zustimmen? Herr Wagner antwortet, dass die Zahlen der Stadt Leipzig ein Kompromiss darstelle, zumal durch die Erhöhung von 45 Cent auf 60 Cent in Summe mehr gezahlt werde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**12. Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2021 sowie Stellungnahme
Vorlage: 186/2024**

Herr Schütze erläutert die Informationsvorlage.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Dr. Winne bezieht sich auf die Ermächtigungsüberträge unter Punkt 2.4 und den beunruhigenden Satz „...dass dies eine voraussichtliche Liquiditätsgefährdung für das erste Halbjahr 2025 bedeutet...“. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass auch die Transparenz und zeitnahe Information des Stadtrates zu übertragenden Haushaltsermächtigungen künftig zu sichern sind. Er bittet hierzu um weitere Erläuterungen. Herr Schütze äußert, dass eine Liquiditätsgefährdung nicht vorläge. Frau Beutling äußert, dass es darum ginge, wie die Stadträte die transparente Information über die Ermächtigungsüberträge erhalten. Im vergangenen Jahr erfolgte diese Information sehr frühzeitig und wurde auch mit der Halbjahresinformation erneut verteilt. In den vorangegangenen Jahren war dies nicht immer so. Insbesondere in den ersten Jahren nach Einführung der Doppik wurde die Meinung vertreten, dass die Ermächtigungsüberträge im Haushaltsentwurf enthalten seien. Herr Schlegel fügt hinzu, dass die Aussagen des Rechnungshofes inzwischen überholt seien, da einige Annahmen durch tatsächliche Ergebnisse revidiert werden können.

Abstimmungsergebnis:

ohne Abstimmung, nur zur Kenntnis genommen

**13. Bestätigung der Mitgliedschaft der Stadt Markkleeberg im
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
(KISA)
Vorlage: 202/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Aufgrund einer Satzungsänderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) müsse der Beschluss erneuert werden.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt nochmals, auch in Kenntnisnahme der am 25. September 2024 beschlossenen 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) den Beschluss Nr. 395 - 44/2023 vom 24. Mai 2023.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**14. Sachentscheidung zur Bereitstellung und Bewirtschaftung
außerplanmäßiger Mittel für die Maßnahme Umbau Bushaltestelle
Fasanenweg (41.1, 41.2)
Vorlage: 192/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 126.000 € sowie deren Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2024 für den Bau der Bushaltestellen Fasanenweg (41.1, 41.2).

	Konto für außerplanmäßige Auszahlungen	Konto zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen	Konto zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen	Konto zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen
Maßnahme-Nr.	M-242	M-154	M-242	M-242
Produkt	54100100	51100307	54100100	54100100
Sachkonto	09605000	09605000	09605000	09605000
Untersachkonto	63020.95841	63020.95625	63020.95815	63020.95841
Finanzumfang in Euro	126.000,00	12.600,00	85.800,00	27.600,00

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

**15. Sachentscheidung zur Bereitstellung und Bewirtschaftung überplanmäßiger Mittel für die Maßnahme M-242/Umbau Bushaltestelle Kleine Aue (32.1, 32.2)
Vorlage: 193/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 41.470,00 € sowie die Bewirtschaftung des Untersachkontos 63020.95832 in Höhe von 53.000 € für das Haushaltsjahr 2024 für den Bau der Bushaltestelle Kleine Aue (32.1, 32.2).

	Konto für überplanmäßige Auszahlungen	Konto zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen	Konto zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen
Maßnahme-Nr.	M-242	M-154	M-242
Produkt	54100100	51100307	54100100
Sachkonto	09605000	09605000	09605000
Untersachkonto	63020.95832	63020.95625	63020.95804
Finanzumfang in Euro	41.470,00	5.300,00	36.170,00

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**16. Sachentscheidung zur Bereitstellung und Bewirtschaftung überplanmäßiger Mittel für die Maßnahme M-242/Umbau Bushaltestelle Mehringstraße (39.1, 39.2)
Vorlage: 194/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 40.100 € sowie die Bewirtschaftung des Untersachkontos 63020.95839 in Höhe von 148.000 € für das Haushaltsjahr 2024 für den Bau der Bushaltestelle Mehringstraße (39.1, 39.2).

	Konto für überplanmäßige Auszahlungen	Konto zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen	Konto zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen
Maßnahme-Nr.	M-242	M-154	M-242
Produkt	54100100	51100307	54100100
Sachkonto	09605000	09605000	09605000
Untersachkonto	63020.95839	63020.95625	63020.95804
Finanzumfang in Euro	40.100,00 €	14.800,00	25.300,00

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**17. Sachentscheidung zur Bereitstellung und Bewirtschaftung außerplanmäßiger Mittel für die Maßnahme Umbau Bushaltestelle Gaschwitz am Park (35.1, 35.2)
Vorlage: 195/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 125.000 € sowie deren Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2024 für den Bau der Bushaltestelle Gaschwitz am Park (35.1, 35.2).

	Konto für außerplanmäßige Auszahlungen	Konto zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen	Konto zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen
Maßnahme-Nr.	M-242	M-154	M-242
Produkt	54100100	51100307	54100100
Sachkonto	09605000	09605000	09605000
Untersachkonto	63020.95835	63020.95625	63020.95804 63020.95805 63020.95822 63020.95825 63020.95826 63020.95829 63020.95831 63020.95832 63020.95847 63020.95848
Finanzumfang in Euro	125.000,00	12.500,00	112.500,00

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

18. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Produkt 12200200 (Einwohnermeldeamt), Sachkonto 4431000 (Geschäftsaufwendungen) Vorlage: 196/2024

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 60.000 EUR für Geschäftsaufwendungen (Reisepässe und Ausweisdokumente) im Produkt 12200200 (Einwohnermeldeamt/Bürgerservice), Sachkonto 44310000 einschließlich der mit OBM-Beschluss-Nr. 088/2024 vom 20. September 2024 bereits bewilligten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 30.000,00 EUR. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen im Produkt 12200200, Sachkonto 33110099.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**19. Bildung des Seniorenbeirates
Vorlage: 190/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Beschluss in Abweichung an die in der Hauptsatzung fest gelegten Standards erfolgt, dass den Beiräten mindestens zwei Stadträten zugehörig sein müssen.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Markkleeberg wie folgt:

Boos, Andreas
Elsner, Barbara
Fiedler, Gudrun
Kaschny, Margit
Krieger, Heidemarie
Pählke, Sylvia
Rohland, Christine
Schmorde, Traute
Schocher, Irene
Steinert, Rita
Werner, Doris
Wolf, Peter

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**20. Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Ausschüsse/Beiräte für
das Jahr 2025
Vorlage: 188/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Haendel habe angegeben, dass es Überschneidungen mit seinen beruflichen Verpflichtungen gäbe und Verschiebungen angefragt hatte. Herr Schütze äußert, dass diese Kollisionen immer gegeben seien. In den Ausschüssen gäbe es festgelegte Vertreter. Eine Verschiebung ist in einem begründeten Einzelfall möglich, aber grundsätzlich habe jede Verschiebung weitere Änderungen zur Folge, da die Ausschüsse aufeinander aufbauen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, Ortschaftsräte und Beiräte für das Kalenderjahr 2025.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

21. Fragezeit der Stadträte nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung

Herr Stadtrat Marx lobt die neue Bewirtung durch den Ratskeller. Lediglich bei den Türen und generell im Sanitärbereich sollte durch das zuständige Amt kontrolliert und nachgerüstet werden.

Herr Stadtrat Burdy spricht den Schulweg durch den Kees'schen Park und die angrenzende Gartenanlage an. Gäbe es die Möglichkeit, dass der Privateigentümer im Rahmen der Sicherheitspflicht für eine gewisse Beleuchtung zu sorgen hat? Im Bereich des Kees'schen Parkes habe die Stadt keine Handhabung, so Herr Schütze. Zur Gartenanlage erfolgte eine Prüfung, eine schriftliche Antwort wird nachgereicht.

Herr Stadtrat Haendel bezieht sich auf seine vergangene Anfrage aus der Sitzung des Stadtrates zur Gärtnerei. Herr Pietsch äußert, dass eine mündliche Antwort erfolgt sei. Er wiederholt, dass die Situation bekannt sei und die Stadt mit den Beteiligten im Gespräch sei. Herr Stadtrat Haendel fügt hinzu, dass die Situation unübersichtlich sei.

Herr Stadtrat Zieger fragt nach der Zeitschiene zum Haushaltsplan 2025/26. Herr Schütze erläutert, dass in der nächsten Ausschusssrunde die ersten Haushaltsdiskussionen erfolgen. Vor Weihnachten werde der vollständige Haushaltsplanentwurf verteilt, eine Beschlussfassung sei für den Januar 2025 vorgesehen.

Herr Stadtrat Dr. Peukert fügt hinzu, dass die Pflege des Weges zwischen Equipagenweg und Kees'schen unzufriedenstellend sei. Herr Schütze nehme den Mangel auf. Es müsse geprüft werden, ob die Stadt Markkleeberg oder die Stadt Leipzig zuständig sei.

Herr Stadtrat Haendel bezieht sich auf die Buslinie 106 und den Auszug aus dem Stadtjournal 2017. Damals waren alle Beteiligten sehr zufrieden mit den hohen Fahrgastzahlen.

Daher könne er es nicht nachvollziehen, dass diese Änderung anstünde und sehr kurzfristig kommuniziert wurde, dies hätte den Anwohnern gegenüber besser getätigt werden können. Die kurzfristige Lösung zum Schülerverkehr finde er gut. Die geplante Umsteigesituation für die Schüler werde nicht funktionieren, da die Bushaltestellen in den Warteschlangen der Ampelkreuzungen seien und ein Warten aufeinander technisch nicht möglich sei. Herr Schütze informiert über den langen Weg zur Einführung eines Stadtbusses, der alle Ortsteile in Markkleeberg verbindet. Die Stadt habe keinen Einfluss oder Mitbestimmungsrecht, sie sei lediglich in Gesprächen beteiligt. Mit der künftigen Änderung sei die Stadt Markkleeberg nicht einverstanden, welche bereits im Mai durchgesetzt werden sollte. Dagegen habe sich die Stadt vehement gewehrt, sodass weitere Gesprächsrunden stattfanden. Da es eine Entscheidung gegen die Meinung und Argumente der Stadt Markkleeberg war, gab es eine Vorstellung durch Regionalbus Leipzig GmbH in einer Ausschusssitzung.

Mit dem Landkreis Leipzig stehe die Stadt weiterhin im Gespräch und die Vertreter können zu einer Ausschusssitzung eingeladen werden, um die Fragen der Stadträte zu beantworten.

Herr Stadtrat Marx kritisiert die unzufriedenstellende Gehwegreinigung im Lauerschen Weg. Herr Schütze sagt eine Prüfung zu.

Herr Schütze dankt für die Teilnahme und beendet die Sitzung.



Jana Remer
Protokollführerin



Susann Zöttsche
Protokollführerin



Karsten Schütze
Vorsitzender



Oliver Fritzsche
Fraktion CDU/FDP



Thomas Marx
Fraktion DIE LINKE